

## VERWALTUNGS- UND BENUTZUNGSORDNUNG

### FÜR DAS INSTITUT FÜR INFORMATIK

vom 05. März 2001

Der Senat der Universität Heidelberg hat aufgrund von § 28 Abs. 5 Universitätsgesetz am 13. Feb. 2001 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen.

#### 1. Abschnitt:

### VERWALTUNGSORDNUNG

#### § 1 Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgabe

- (1) Das Institut für Informatik ist eine wissenschaftliche Einrichtung, die der Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Heidelberg zugeordnet ist.
- (2) Das Institut dient der Forschung, der Lehre und dem Studium sowie der Förderung der universitätsweiten Kooperation im Fach Informatik.

#### § 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Instituts sind die am Institut vollbeschäftigten Professoren, Hochschuldozenten, wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter.
- (2) Darüber hinaus können Wissenschaftler mit dem Lehrgebiet Informatik, die nicht am Institut beschäftigt sind, als Mitglieder unbefristet aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet das Direktorium. Die Mitgliedschaft in der jeweiligen Fakultät bleibt davon unberührt.
- (3) Das Direktorium kann Professoren oder Hochschuldozenten der Universität als Mitglieder für befristete Zeit berufen. Die befristete Mitgliedschaft endet in der Regel nach vier Jahren. Eine Verlängerung ist möglich.

### § 3 Geschäftsführung

- (1) Das Institut für Informatik wird von einem Direktorium geleitet, dem die leitungsbe-  
fugten Professoren der Fakultät für Mathematik und Informatik angehören, die zu-  
gleich unbefristete Mitglieder des Instituts sind. Sie wählen den Geschäftsführenden  
Direktor und zwei Stellvertreter auf die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung und  
ist für die Durchführung der Beschlüsse des Direktoriums verantwortlich. Er bean-  
tragt im Einvernehmen mit dem Direktorium insbesondere die Anstellung, Höher-  
gruppierung, Vertragsverlängerung, Versetzung oder die Entlassung der dem Institut  
für Informatik zugeordneten Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 10 - 12 und 14 Univer-  
sitätsgesetz.
- (3) Der Geschäftsführende Direktor ist unbeschadet der §§ 74 Satz 2, 83 Abs. 1 Satz 3  
Universitätsgesetz Vorgesetzter der dem Institut für Informatik zugeordneten wissen-  
schaftlichen Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche  
Hilfskräfte sowie der sonstigen Mitarbeiter des Instituts für Informatik. Die Dienst-  
aufsicht über das Institut für Informatik hat der Dekan der Fakultät für Mathematik  
und Informatik.
- (4) Das Direktorium tagt regelmäßig, aber mindestens einmal pro Semester. Jedes Mit-  
glied des Direktoriums kann unter Angabe des Grundes verlangen, dass das Direkto-  
rium kurzfristig einberufen wird. Die am Institut für Informatik vollbeschäftigten  
Professoren sind berechtigt, an den Sitzungen des Direktoriums mit beratender  
Stimme teilzunehmen. Der Geschäftsführende Direktor gibt den am Institut für In-  
formatik vollbeschäftigten Professoren Informationen und Auskünfte in allen Fragen  
der laufenden Verwaltung.
- (5) Der Geschäftsführende Direktor übt vorbehaltlich des § 104 Satz 2 Universitätsge-  
setz in den Räumen des Instituts für Informatik das Hausrecht aus; er kann eine  
Hausordnung erlassen.

### § 4 Erweitertes Direktorium

- (1) Am Institut vollbeschäftigte Professoren sowie Professoren der Universität, die Mit-  
glieder des Instituts im Sinne von § 2 (2), (3) sind, bilden das erweiterte Direktorium.
- (2) Das erweiterte Direktorium befasst sich mit Fragen der Forschung und Lehre in der  
Informatik im Rahmen der Zuständigkeit des Instituts und berät das Direktorium bei  
institutsübergreifenden Belangen im Rahmen des Informatikangebots der Universität.
- (3) Das erweiterte Direktorium tagt regelmäßig, aber mindestens einmal pro Semester. Es  
wird vom Geschäftsführenden Direktor einberufen. Jedes Mitglied kann unter Anga-  
be eines Grundes verlangen, dass das erweiterte Direktorium kurzfristig einberufen  
wird.

## **§ 5 Rücktritt**

Der Geschäftsführende Direktor kann nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Direktorium. Erhebt das Direktorium gegen die Geltendmachung eines wichtigen Grundes Bedenken, stellt der Fakultätsrat fest, ob ein solcher vorliegt. Der Rücktritt ist stets dem Rektorat mitzuteilen. Ist ein Rücktritt erfolgt, wird eine Neuwahl des Geschäftsführenden Direktors durchgeführt.

## **§ 6 Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal**

- (1) Das Institut für Informatik erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die interne Verteilung der dem Institut für Informatik zugewiesenen Haushalts- und Personalmittel. Im übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf das Institut für Informatik ist zulässig; § 9 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.
- (2) Das Direktorium erstellt die Anträge für den Haushaltsvoranschlag und leitet sie dem Dekan der Fakultät zu. In gleicher Weise ist bei allen übrigen Personal- und Sachmittelanträgen zu verfahren.
- (3) Das Direktorium entscheidet über die Verwendung der dem Institut für Informatik zur Verfügung stehenden Personalstellen und global zugewiesenen Sachmittel sowie über die Benutzung der Räume unter Beachtung des Teilhaberechts der am Institut für Informatik vollbeschäftigten Professoren und etwaiger Auflagen des Rektorats; davon ausgenommen sind Zuwendungen Dritter und personenbezogene Mittelzuweisungen sowie hieraus finanziertes Personal. Bestehende rechtliche Verpflichtungen sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Das Institut berät die Bibliothek bei der Anschaffung von Büchern und Zeitschriften im Bereich der Informatik.

## **2. Abschnitt:**

## **BENUTZUNGSORDNUNG**

### **§ 7 Benutzung, Benutzerkreis, Hausordnung**

- (1) Universitätsmitglieder, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem Institut für Informatik zuzuordnen ist, oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre im Fach Informatik betreiben, sind berechtigt, die Einrichtungen des Instituts für Informatik zu nutzen. Das Direktorium trifft notwendige Entscheidungen über die sachlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten. Die

Benutzung ist kostenfrei; die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt.

Der Geschäftsführende Direktor regelt die Benutzung der vorhandenen Forschungs-  
großgeräte.

- (2) Andere Mitglieder der Universität können vom Geschäftsführenden Direktor als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für die Benutzung des Instituts durch Mitglieder der Universität im Rahmen der Nebentätigkeit. Die Benutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt werden.

### § 8 Rechte und Pflichten

- (1) Die benutzungsberechtigten Personen haben das Recht, das Institut für Informatik und seine Einrichtungen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Ordnung sowie einer Hausordnung und bestehenden Öffnungszeitenregelungen zu benutzen.
- (2) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Institut und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass seine Aufgabe erfüllt werden kann. Insbesondere haben sie
- auf die anderen Benutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen,
  - die Einrichtungen des Instituts für Informatik sorgfältig und schonend zu benutzen,
  - Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Geschäftsführenden Direktor zu melden,
  - in den Räumen des Instituts für Informatik und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Personals des Instituts für Informatik Folge zu leisten.
- (3) Der Geschäftsführende Direktor ist berechtigt, bei der Überlassung von Geräten an Benutzungsberechtigte zwecks Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kautions zu erheben.

### § 9 Ausschluss von der Benutzung

Benutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Direktorium oder in Eilfällen vom Geschäftsführenden Direktor zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

### § 10 Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

69117 Heidelberg, den 05. März 2001



Jürgen Siebke

Professor Dr. Jürgen Siebke  
Rektor